

Inhalt:	
Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen	Seite 1
Mietbedingungen für Gabelstapler	Seite 5

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

FFB Förder- und Hebezeuge Service GmbH Im Weidengrund 20 · 74246 Eberstadt

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsabschluß

1.1. Unsere Angebote und Kostenanschläge verstehen sich freibleibend.

1.2. Verträge und Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur und erst dann zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen oder Änderungen schriftlich mit unseren Kunden vereinbart oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben.

1.3. Abweichend von § 127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.

1.4. Wir haben nur solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und/oder Kostenanschlägen ausdrücklich spezifiziert sind.

1.5. Sämtliche unserer Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Verbesserungen sowie zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst –z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen berechtigt, soweit diese Verbesserungen und/oder Änderungen für unsere Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.

1.6. An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, alle Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen unsere Unterlagen nicht anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

2. Fristen/Termine

2.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, falls sie mit unseren Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2.2. Der Lauf von vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung.

2.3. Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

2.4. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich als rein netto in Euro ab unserem Betrieb in Eberstadt, und zwar ausschließlich Transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, die wir unseren Kunden gesondert in Rechnung stellen.

3.2. Die Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.

3.3. Wir sind berechtigt, den Preis für die Liefergegenstände/Leistungen zu verlangen, der dem unserem zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung auch den anderen Kunden in Rechnung gestellten Preis entspricht, falls zwischen Vertragsabschluß und Lieferung/Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

4. Zahlungen

4.1. Unsere Zahlungsansprüche sind bei Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden, spätestens jedoch acht Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug auszugleichen. Unser Kunde kommt ohne Mahnung nach Ablauf dieser Frist in Verzug.

4.2. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

4.3. Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und Wechsel nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Wechsel- und Scheckbeträge werden dem Kunden erst gutgeschrieben, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht. Entstehende Kosten sind uns zu erstatten.

4.4. Ab Fälligkeitstag stehen uns Zinsen in Höhe von 5% p.A., ab Verzug in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

5. Annahme/Abnahme

5.1. Der Kunde hat die Lieferung/Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Aufforderung durch uns in unserem Betrieb in Eberstadt, an- oder abzunehmen.

5.2. Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht fristgerecht (Ziffer 5.1.) an/ab, können wir nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder ohne Nachweis des Schadens –20 v.H. des vereinbarten Preises. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Übertragung/Aufrechnung und Einbehalt

6.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.

6.2. Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.

6.3. Der vorstehende Ausschluss des Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechts gilt dann nicht, wenn wir für unsere nicht vertragsgerechten Leistungen bereits denjenigen Teil der Vergütung von dem Kunden erhalten haben, der dem Wert des vertragsgerechten Teils unserer Leistung entspricht oder solange wir im Verhältnis zu unseren Vorlieferanten einen Teil der Vergütung, der dem Wert unserer nicht vertragsgerechten Leistungen entspricht, zurückhalten.

7. Erfüllungsort/Gefahrübergang

7.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Betrieb in Eberstadt, sofern und soweit im Einzelfall kein abweichender Erfüllungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7.2. Teillieferungen und –leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziffer 9. (Mängel) entsprechend.

7.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Lieferungen/Leistungen geht unbeschadet etwaiger Vereinbarungen über Transport- und Versicherungskosten –mit der An- bzw. Abnahme durch den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebes auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/-leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben.

7.4. Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs spätestens nach Ablauf der in Ziffer 5.1. vereinbarten Frist auf den Kunden über.

7.5. Liefern wir in Länder der Europäischen Gemeinschaft, hat uns der Kunde seine USt.-Id.Nr. sowie alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben (u.a. Bestätigungen über Transport und Endverbleib) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt und künftig –gleich aus welchem Rechtsgrund- zustehenden Ansprüche vor, die ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

8.2. Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet.

8.3. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

8.4. Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Vorbehaltsware tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Kreditinstitute zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhaltenden keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden.

8.5. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Ansprüche nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat uns dieser Kunde die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

8.6. Unser Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen.

8.7. Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Ansprüche an diesen insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.

9. Mängel

9.1. Mängel hat der Kunde uns gegenüber binnen acht Kalendertagen nach Erhalt der Ware zu rügen, verborgene Mängel acht Kalendertage nach ihrer Entdeckung.

9.2. Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.

9.3. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten/Aufwand möglich, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.4. Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes der Lieferung/Leistung.

9.5. Sollte es erforderlich sein, Arbeiten anderen Orts vorzunehmen, hat der Kunde uns rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen, uns Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel zu geben und unsere Hinweise zur Begrenzung der Kosten zu beachten.

9.6. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche/-rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 9.4. entsprechend.

9.7. Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

9.8. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in Ziffer 10.1. genannten Haftungsfälle vorliegt.

9.9. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 10.

9.10. Gebrauchte Gegenstände liefern wir vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.1. –unter dem Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

9.11. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

10. Schadensersatz und Haftung

10.1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.

10.2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird.

10.3. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

10.4. Ziffer 9.11. gilt entsprechend.

11. Datenschutz

11.1. Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks ist Heilbronn. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Sitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und/oder Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

12.4. Für Verkehrsverträge gelten die ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteursbedingungen).

Mietbedingungen für Gabelstapler Stand 01.07.2017

I. Allgemeines,

1. Nachstehende Mietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Mieters den Mietvertrag abschließt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vermieter und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer gemäß § 14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

4. Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen, so wird davon die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Ein Austausch während der Laufzeit gegen ein Fahrzeug mit gleicher Ausrüstung in UVV geprüftem Zustand muss jederzeit für den Vermieter möglich sein.

II. Verpflichtung des Vermieters

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache gegen Zahlung eines Mietzinses.

2. Die Vermietung erfolgt pro Tag, Woche oder Monat.

3. Der Vermieter hat dem Mieter die Mietsache in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache vor Übernahme zu besichtigen.

III. Verpflichtung des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und sie nach Beendigung der Mietzeit in unversehrten Zustand bzw. unter Nennung der während der Mietzeit aufgetretenen Mängel zurückzugeben.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:

a) die Mietsache fachgerecht einzusetzen und vor Beanspruchung in jeder Weise zu schützen; die Bedienung der Mietsache darf nur durch autorisierte, geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgen,

b) dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an der Mietsache die notwendigen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen und die Mietsache zu besichtigen,

c) eventuell auftretende Schäden, die sich aus dem normalen Gebrauch der Mietsache ergeben, sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und von ihm beheben zu lassen;

d) eine tägliche Kontrolle gemäß Betriebsanleitung durchzuführen,

e) die Batterie regelmäßig und ordnungsgemäß mit destilliertem Wasser zu befüllen. Evtl. entstandene Schäden wegen nicht sachgemäßer Behandlung werden dem Mieter in Rechnung gestellt und berechtigen den Vermieter zur Abholung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters unter Berechnung des vollen Schadens an der Mietsache,

f) die Mietsache außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für eine sichere Unterstellung zu sorgen.

2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zur Nutzung zu überlassen (z.B. Miete, Leihe). Er ist außerdem nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten.

3. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

4. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf das Gerät nicht an einem anderen Ort eingesetzt werden als dem, der in diesem Mietvertrag genannt ist.

5. Der Mieter darf das Gerät ausschließlich auf Betriebsgrundstücken und nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen einsetzen.

Der Einsatz auf öffentlichen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen ist vom Vermieter durch keine Betriebshaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt. Sofern der Einsatz auf solchen Verkehrsflächen stattfindet, hat der Mieter zu seinen Lasten für eine Versicherung zu sorgen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für jeden Verstoß gegen dieses Verbot.

6. Der Mieter verpflichtet sich, keine anderen Personen als dem vom Vermieter hierzu ermächtigten Personal zu gestatten, das Gerät zu reparieren oder zu verändern.

7. Der Mieter verpflichtet sich, die Kosten für einsatzbedingte Reifenreparaturen und Reifenerneuerungen zu tragen.

8. Das Gerät darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für jeden Verstoß gegen dieses Verbot. Die Benutzung des Gerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist durch keine Haftpflichtversicherung gedeckt.

IV. Mietzins

1. Der Mietzins gilt für einschichtigen Einsatz (8 Stunden) und versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Aufpreis für 2-Schichteinsatz 75 %; Aufpreis für 3-Schichteinsatz 150 %; Aufpreis für Einsatz unter erschwerten Einsatzbedingungen wie Gießerei, Schrotthandel, Ziegelei, Betonwerke, Fischverarbeitung und Schlachthöfe 20 %.

2. Der Mietzins versteht sich pro Tag, Woche oder Monat inklusive vollem Service. Bei Anmietung über einen längeren Zeitraum können Sonderkonditionen vereinbart werden.

3. Der Anlieferungstag oder Abholungstag gilt als Mietbeginn, der Rückgabetag (Eintreffen beim Vermieter) als Mietende.

4. Frachtkosten für den Hin- und Rücktransport sowie Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

5. Anbaugeräte sind im Mietzins nicht enthalten, sondern können gegen Mehrpreis gemietet werden.

6. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.

V. Maschinenbruchversicherung

1. Der Vermieter schließt auf Wunsch eine Maschinenbruchversicherung für das Mietobjekt ab in Höhe von 10% des Mietpreises.

2. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt EUR 2.500,00 pro Schadensfall bei Gabelstaplern mit einer Tragfähigkeit ab 5,0 t, sowie EUR 1.000,00 pro Schadensfall bei allen anderen Geräten ab. Bei Diebstahl beträgt der Selbstbehalt 25 % des Objektwerts, mindestens jedoch EUR 2.600,00

Nächste Seite Mietbedingungen für Gabelstapler Gabelstapler Stand 01.07.2017

VI. Haftung des Mieters

1. Der Mieter trägt von Beginn der Übergabe bis zur Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr des Mietgegenstandes.
2. Der Mieter hat alle Schäden, die in Zusammenhang mit dem überlassenen Mietgegenstand entstanden sind, dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
3. Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache verursacht werden, gehen zu Lasten des Vermieters.
4. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten gemäß Abschnitt III. zurückzuführen sind.
5. Eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Haftpflichtschäden usw. ist durch den Mieter abzuschließen. Der Mieter trägt das volle Risiko über das Mietobjekt (auch bei Diebstahl).
6. Der Mieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VII. Rücklieferung

1. Der Mieter ist verpflichtet, das beabsichtigte Mietende der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Die Mietsache ist in sauberen Zustand zurückzugeben. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eintreffen am vom Vermieter bestimmten Ort durch eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel beanstandet worden sind.

VIII. Kündigung Der Vermieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietraten in Verzug ist; wenn der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichen Maße verletzt; wenn dem Vermieter nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Firmensitz des Vermieters.
2. Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, sowie für Verfahren wegen Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist Gerichtsstand der Firmensitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Der Firmensitz des Vermieters ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.